

Aktenzeichen:

11 RV 700/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

- Zugestellt
a) dem Revisionskläger am
12. Juli 1963
b) dem Revisionsbeklagten
am 16. Juli 1963

In Sachen

..... ,
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

..... ,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts am
25. Juni 1963 ohne mündliche Verhandlung nach § 124
Abs. 2 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des
Sozialgerichtsgesetzes unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzendem,
Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter U e b e l und
Bundessozialrichter H a b b e
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil
des Sozialgerichts Lübeck vom 29. Juni 1962 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

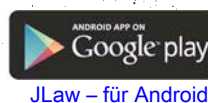
Der Kläger, geboren 1900, bezieht auf Grund des Bescheides des Versorgungsamts Lübeck vom 6. Februar 1952 (Umanerkennung) Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 70 v.H. wegen "Verlust des rechten Beines". Die Ausgleichsrente des Klägers wurde vor Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes zum Bundesversorgungsgesetz vom 27. Juni 1960 (1. Juni 1960) - BVG nF - zuletzt durch Bescheid vom 12. Oktober 1959 auf monatlich 190,-- DM neu festgestellt und in dieser Höhe ab 1. Dezember 1959 laufend gezahlt. Am 25. Mai 1960 wurde die Grundrente nach § 31 BVG nF von 80,-- DM auf 105,-- DM erhöht, und es wurden ab 1. Juni 1960 Versorgungsbezüge von insgesamt 300,- DM monatlich gewährt.

Am 2. Februar 1961 teilte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) dem Versorgungsamt Lübeck mit, daß dem Kläger mit Wirkung vom 1. August 1960 Rente in Höhe von 303,70 DM bewilligt worden sei; die laufende Zahlung beginne am 1. April 1961; die Nachzahlung werde vorerst einbehalten. Das Versorgungsamt wurde aufgefordert, seinen Ersatzanspruch anzugeben. Das Versorgungsamt Lübeck stellte daraufhin mit Bescheid vom 14. Februar 1961 die Versorgungsbezüge des Klägers für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis zum 31. März 1961 und ab 1. April 1961 nach den Vorschriften des BVG nF endgültig fest, errechnete für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis 31. März 1961 eine Überzahlung von 1.850,- DM und teilte dem Kläger mit, daß dieser Betrag von der BfA erstattet werde. Mit Schreiben vom 14. Februar 1961 machte das Versorgungsamt diesen Betrag bei der BfA als Ersatzanspruch geltend; diese Ersatzforderung wurde am 14. März 1961 von der BfA beglichen. Mit dem Widerspruch wandte sich der Kläger zunächst dagegen, daß bei der Feststellung auch für die Monate Juni und Juli 1960 die BfA-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Rente in Ansatz gebracht worden sei, obwohl diese Rente erst ab 1. August 1960 gewährt werde; das Versorgungsamt traf darauf mit Bescheid vom 18. Juli 1961 eine andere Neufeststellung: Die Versorgungsbezüge wurden für die Zeit vom 1. Juni 1960 bis 31. Juli 1960 ohne Anrechnung der BfA-Rente auf insgesamt 674,-- DM, für die Zeit ab 1. August 1960 auf monatlich 112,-- DM (nur 105,-- DM Grundrente plus 7,-- DM als Ersatz für Mehrverschleiß an Kleidern und Wäsche) endgültig festgesetzt, für die Monate Juni/Juli 1960 wurde aus dem von der BfA erstatteten Betrag eine Nachzahlung von 441,50 und für die Zeit vom 1. August 1960 bis zum 30. September 1961 eine Überzahlung von 9,50 DM errechnet; damit waren dem Kläger aus dem von der BfA erstatteten Betrag 432,-- DM zurückzuzahlen. Der Kläger gab sich mit dieser Regelung nicht zufrieden, er hielt seinen Widerspruch mit der Begründung aufrecht, daß ihm für die Zeit vom 1. August 1960 bis 31. März 1961 der "Schonbetrag" nach § 60 a Abs. 2 BVG nF zugute kommen müsse. Das Landesversorgungsamt (LVersorgA) Schleswig-Holstein wies den Widerspruch mit Bescheid vom 10. November 1961 zurück: § 60 a Abs. 2 BVG nF sei nicht anzuwenden, weil die Ausgleichsrente für die Zeit ab 1. August 1960 weggefallen und nicht etwa "niedriger" festgesetzt worden sei.

Das Sozialgericht (SG) Lübeck wies die Klage am 29. Juni 1962 ab: Die Anwendung des § 60 a Abs. 2 BVG nF auf den Zeitraum vom 1. August 1960 bis 31. März 1961 sei durch § 60 Abs. 1 Satz 7 BVG nF ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ende der Feststellungszeitraum für eine vorläufig gezahlte Ausgleichsrente mit dem Monat, der einer Einkommenserhöhung, die die Zahlung einer Ausgleichsrente für mindestens drei zusammenhängende Monate ausschließt, vorausgehe. Da die ab 1. August 1960 gewährte BfA-Rente die Zahlung der Ausgleichsrente ausschließe, sei der Fest-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

stellungszeitraum mit dem 31. Juli 1960 vorzeitig beendet gewesen.

Das SG ließ die Berufung nach § 150 Ziff. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu.

Gegen das am 23. Juli 1962 zugestellte Urteil legte der Kläger am 17. August 1962 unter Umgehung des Berufungsverfahrens Sprungrevision ein; er fügte die schriftliche Einwilligungserklärung des Beklagten vom 26. Juli 1962 bei. Er beantragte,

das Urteil des SG Lübeck vom 29. Juni 1962 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Berechnung der Ausgleichsrente vom 1. August 1960 bis 31. März 1961 unter Berücksichtigung des § 60 a Abs. 2 BVG nF neu durchzuführen.

Nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist begründete der Kläger die Revision am 11. Oktober 1962: Das Urteil des SG beruhe auf unrichtiger Anwendung des § 60 a Abs. 1 und 2 BVG nF. Zu Unrecht habe das SG die Anwendung des § 60 a Abs. 2 BVG nF auf den Zeitraum vom 1. August 1960 bis zum 31. März 1961 durch § 60 a Abs. 1 Satz 7 BVG nF für ausgeschlossen angesehen. Der Feststellungszeitraum sei nicht mit dem 31. Juli 1960 vorzeitig beendet worden. Ausschlaggebend für die Beendigung des Feststellungszeitraums sei der Zeitpunkt, zu dem die Rente endgültig festgestellt werde; das sei hier der 1. April 1961, so daß der Feststellungszeitraum erst am 31. März 1961 beendet gewesen sei; bis zu diesem Zeitpunkt sei ja auch Ausgleichsrente gezahlt worden. Daraus ergebe sich, daß dem Kläger für die Zeit vom 1. August 1960 bis zum 31. März 1961 der Schonbetrag des § 60 a Abs. 2 BVG nF zugute kommen müsse. Daran ändere auch nichts, daß die Ausgleichsrente ab 1. August 1960 weggefallen sei; auch die Ausgleichs-

- 5 -

rente, die bei der endgültigen Feststellung wegfalle, sei "niedriger" i.S. des § 60 a Abs. 2 BVG nF als die bisher gezahlte Ausgleichsrente.

Der Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 SGG) einverstanden.

II.

Die Sprungrevision ist zulässig (§§ 150 Nr. 1, 161 Abs. 1, 164 SGG), sie ist jedoch nicht begründet.

Der Beklagte hat mit dem Bescheid vom 18. Juli 1961 - vom Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes an - die Ausgleichsrente des Klägers getrennt nach den Zeiträumen vom 1. Juni 1960 bis zum 31. Juli 1960 und vom 1. August 1960 bis zum 31. März 1961 endgültig festgestellt. Angefochten ist dieser Bescheid nur insoweit, als er sich mit der endgültigen Feststellung der Ausgleichsrente für die Zeit vom 1. August 1960 bis zum 31. März 1961 und der daraus hergeleiteten Überzahlung befaßt; dabei ist allein streitig, ob der Beklagte berechtigt gewesen ist, die in diesem Zeitraum gezahlte Ausgleichsrente in voller Höhe als Überzahlung festzusetzen. Wenn das SG zu der Auffassung gelangt ist, der Bescheid vom 18. Juli 1961 (Widerspruchsbescheid vom 10. November 1961) sei insoweit rechtmäßig, der Kläger habe keinen Anspruch auf den "Schonbetrag" nach § 60 a Abs. 2 BVG nF, der Beklagte habe zu Recht auch den Betrag von 40,-- DM (je 5,-- DM für 8 Monate) als "Überzahlung" von der BfA sich erstatten lassen, so ist das im Ergebnis nicht

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zu beanstanden.

Die Ausgleichsrente des Klägers ist zuletzt durch Bescheid vom 12. Oktober 1959 festgestellt worden, durch diesen Bescheid ist dem Kläger Ausgleichsrente nebst Zuschlag (§ 32 Abs. 4 BVG aF) von monatlich insgesamt 190,-- DM bewilligt worden, in dieser Höhe ist die Ausgleichsrente an den Kläger auch bis zum 31. März 1961 gezahlt worden. Durch Neufeststellung mit Bescheid vom 18. Juli 1961 - im Anschluß an den Bescheid vom 14. Februar 1961 - hat der Beklagte den Bescheid vom 12. Oktober 1959 ab 1. August 1960 insoweit zurückgenommen, als durch ihn dem Kläger Ausgleichsrente bewilligt worden ist. Der Beklagte hat diese Neufeststellung, die hier in einer Entziehung bestanden hat, treffen dürfen; nach den Feststellungen des SG, die mit der Revision nicht angegriffen und daher für das Bundessozialgericht (BSG) bindend sind (§ 163 SGG), ist dem Kläger mit Wirkung vom 1. August 1960 von der BfA ein vorgezogenes Altersruhegeld bewilligt worden, das wegen seiner Höhe die Gewährung von Versorgungsausgleichsrente ausschließt. Obwohl die laufende Zahlung der BfA-Rente erst am 1. April 1961 aufgenommen worden ist, ist der Beklagte berechtigt gewesen, die Ausgleichsrente rückwirkend ab 1. August 1960 neu festzustellen, hier also zu entziehen; bereits zu diesem Zeitpunkt ist in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Versorgung bei der Regelung durch Bescheid vom 12. Oktober 1959 maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eingetreten (§ 62 BVG); denn bei nachträglicher Bewilligung einer Rente aus der Sozialversicherung, die sich auf den Bezug der Ausgleichsrente auswirkt, tritt die Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 BVG nicht erst mit dem Beginn der laufenden Zahlungen, sondern schon zu dem Zeitpunkt ein, an dem die Rente beginnt (vgl. BSG 13, 56, 58). In einem solchen Fall muß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



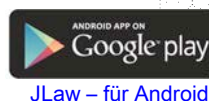
- 7 -

der Beschädigte so behandelt werden, als habe er die Sozialversicherungsrente bereits vom Monat ihres Beginns an laufend bezogen (vgl. BSG aaO). Das bedeutet, daß der Kläger ab 1. August 1960 keinen Anspruch mehr auf die Ausgleichsrente hat; der Beklagte hat daher mit Recht die gesamte in der Zeit vom 1. August 1960 bis zum 31. März 1961 gezahlte Ausgleichsrente als Überzahlung festgestellt und sich von der BfA erstatten lassen. Die Auffassung der Revision, daß dem Kläger für jeden Monat in dem Zeitraum vom 1. August 1960 bis zum 31. März 1961, in dem die Ausgleichsrente zur Auszahlung gelangt ist, der Schonbetrag des § 60 a Abs. 2 BVG nF in Höhe von 5,-- DM zustehe, die Überzahlung somit um insgesamt 40,-- DM zu kürzen sei, ist rechtsirrig. Wie das SG im Ergebnis zutreffend erkannt hat, ist für die Anwendung des § 60 a Abs. 2 BVG nF kein Raum. Nach dieser Vorschrift gilt dann, wenn die endgültig festgestellte Ausgleichsrente niedriger als die "im Feststellungszeitraum" vorläufig gezahlte Ausgleichsrente ist, nur der Betrag als Überzahlung, der - bei einem Feststellungszeitraum von zwölf Monaten - 60,-- DM übersteigt; ist der Feststellungszeitraum kürzer oder länger als zwölf Monate, ist dieser Betrag entsprechend der Anzahl der Monate festzusetzen. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift und ihrer Stellung im Gesetz ergibt sich, daß sie auf die Fälle abstellt, in denen zunächst eine Feststellung der Ausgleichsrente nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 BVG nF erfolgt ist, - eine solche Feststellung gilt nach Abs. 1 Satz 2 dieser Vorschrift als "vorläufige" Feststellung ("Während des Feststellungszeitraumes werden die Monatsbeträge vorläufig festgesetzt und gezahlt") - und dann gemäß § 60 a Abs. 1 Satz 6 BVG nF "nach Ablauf des Feststellungszeitraumes" die Ausgleichsrente "endgültig festgestellt" wird. Im vorliegenden Fall ist aber die Ausgleichsrente des Klägers für die Zeit vom 1. August 1960 bis 31. März 1961 nicht zunächst "vorläufig"

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 BVG nF und nicht nach Ablauf des Feststellungszeitraums endgültig nach Abs. 1 Satz 6 dieser Vorschrift festgestellt worden. Der Beklagte hat vielmehr von einer vorläufigen Festsetzung abgesehen und die Ausgleichsrente des Klägers für diesen Zeitraum durch den Bescheid vom 18. Juli 1961 nach § 60 a Abs. 4 BVG nF endgültig festgestellt. Dazu ist der Beklagte auch berechtigt gewesen; § 60 a BVG nF stellt es in das pflichtmäßige Ermessen der Versorgungsbehörde, ob sie eine Ausgleichsrente zunächst als "vorläufige" (Abs. 1) festsetzen und sie nach Ablauf des Feststellungszeitraums "endgültig" feststellen will, oder ob sie (Abs. 4) ohne vorläufige Festsetzung eine (damit endgültige) Feststellung treffen will. (vgl. BSG 14, 148; Urteil des erkennenden Senats vom 17. Mai 1960, BVB1. 1962, 127). Anhaltspunkte dafür, daß der Beklagte bei dieser Regelung sein Ermessen unsachgemäß ausgeübt habe, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Da im Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides vom 18. Juli 1961 festgestanden hat, daß an den Kläger wegen der Höhe der ihm bewilligten BfA-Rente ab 1. August 1960 keine Ausgleichsrente mehr zu zahlen ist, sind die Voraussetzungen für eine endgültige Feststellung nach § 60 a Abs. 4 BVG nF für die Zeit vom 1. August 1960 an erfüllt gewesen.

Ist aber der Bescheid vom 18. Juli 1960 für die Zeit vom 1. August 1960 nicht eine "endgültige" Feststellung i.S. von § 60 a Abs. 1 Satz 6 BVG nF gewesen, sondern eine Feststellung nach § 60 a Abs. 4 BVG nF, dann sind auch die Voraussetzungen zur Anwendung des § 60 a Abs. 2 BVG nF nicht gegeben. Das BSG hat zwar (in dem Urteil vom 13. April - 10 RV 171/61 -; BSG 14, 148, 153) entschieden, daß über eine nach altem Recht festgestellte Ausgleichsrente, die von der Versorgungsbehörde mit Wirkung vom Inkrafttreten des neuen Rechts als "endgültige Ausgleichsrente" umgestellt wird, in entsprechender Anwendung des § 60 a Abs. 2 BVG nF - also unter Gewährung eines Schonbetrages

- 9 -

der dem Urteil des 10. Senats zugrunde liegt, unterscheidet sich jedoch von dem vorliegenden Fall insofern, als es sich dort um einen Fall gehandelt hat, in dem eine nach altem Recht festgestellte Ausgleichsrente auf das neue Recht "umgestellt" worden ist; auch nach der endgültigen Feststellung nach § 60 a Abs. 4 BVG nF ist dort noch eine Ausgleichsrente zu zahlen gewesen; im vorliegenden Falle dagegen ist mit der endgültigen Feststellung nach § 60 a Abs. 4 BVG nF die Ausgleichsrente vom 1. August 1960 an entzogen worden. Daß jedenfalls bei diesem Sachverhalt § 60 Abs. 2 BVG nF nicht anwendbar ist, ergibt sich aus § 60 a Abs. 1 Satz 7 BVG nF. Diese Vorschrift regelt den Fall, daß eine Einkommenserhöhung die Zahlung einer Ausgleichsrente für mindestens drei zusammenhängende Monate ausschließt. Wenn es dort heißt, daß in einem solchen Fall der Feststellungszeitraum mit dem Monat endet, der dieser Einkommenserhöhung vorangeht, so ist damit bestimmt, daß selbst bei einer endgültigen Feststellung der Ausgleichsrente nach § 60 a Abs. 1 Satz 6 BVG nF, also im Anschluß an eine "vorläufige" Feststellung nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift -, die Vergünstigung des § 60 a Abs. 2 BVG nF nicht für den gesamten Zeitraum gewährt wird, in dem die Ausgleichsrente - vorläufig - gezahlt worden ist, sondern nur bis zu dem Monat, mit dem der Feststellungszeitraum nach Abs. 1 Satz 7 endet, denn der "Schonbetrag" des § 60 a Abs. 2 BVG nF wird nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift nur für die "im Feststellungszeitraum vorläufig gezahlte Ausgleichsrente" zugestanden. Geht aber die gesetzliche Regelung in § 60 a Abs. 1 und 2 BVG nF eindeutig dahin, daß bei der endgültigen Feststellung der Überzahlung nach Abs. 1 Satz 6 BVG nF der Schonbetrag des Abs. 2 dieser Vorschrift vom Beginn des Monats an nicht mehr zu berücksichtigen ist, in dem wegen

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

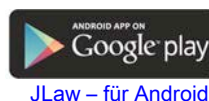
nicht nur vorübergehender Einkommenserhöhung keine Ausgleichsrente mehr zu zahlen ist, dann kann dieser Schonbetrag dem Beschädigten auch nicht in "entsprechender Anwendung" des § 60 a Abs. 2 BVG nF in den Fällen zugute kommen, in denen, wie hier für die Zeit vom 1. August 1960 bis 31. März 1961, von vornherein, also ohne "vorläufige" Feststellung, nach § 60 a Abs. 4 BVG nF "endgültig" festgestellt worden ist, daß Ausgleichsrente nicht mehr zusteht.

Der Kläger hat somit keinen Anspruch darauf, daß bei der Errechnung der Überzahlung für die Zeit vom 1. August 1960 bis zum 31. März 1961 der Schonbetrag des § 60 a Abs. 2 in Höhe von monatlich 5,-- DM, insgesamt also 40,-- DM, zu seinen Gunsten berücksichtigt wird. Das SG hat daher im Ergebnis zu Recht die Klage abgewiesen; die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob § 60 a Abs. 2 BVG nF auch in den Fällen gilt, in denen - wie im vorliegenden Fall - nach § 71 b BVG nF die Ansprüche des Versorgungsberechtigten gegen den Träger der Sozialversicherung kraft Gesetzes ganz oder teilweise auf den Kostenträger der KOV übergegangen sind (vgl. auch Rundschr. BMA vom 11.1.63 BVBl. 18 Nr. 9); denn die Voraussetzungen des § 60 a Abs. 2 BVG nF haben hier nicht vorgelegen.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Revision gegen das Urteil des SG ist somit unbegründet und zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

